

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen**  
**Vom 6. August 2015**

(Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 485 / Nr. 94)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025  
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- Präambel
  - § 1 Promotionsrecht und Doktorgrad
  - § 2 Promotion
  - § 3 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren
  - § 4 Promotionsausschuss
  - § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
  - § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
  - § 6a Qualifizierungsphase
  - § 7 Zulassung zur Promotionsprüfung
  - § 8 Durchführung des Promotionsprüfungsverfahrens
  - § 9 Dissertation
  - § 10 Disputation
  - § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
  - § 12 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
  - § 13 Ehrenpromotion
  - § 14 Abbruch, Entziehung
  - § 15 Rechtsbehelfe
  - § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Betreuungsvereinbarung  
Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis

**Präambel**

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften legt mit dieser Promotionsordnung im Rahmen des durch das Hochschulgesetz des Landes NRW festgelegten Rechtsrahmens unter Verwendung der dort eingeführten Begrifflichkeiten, die für alle Abteilungen der Fakultät geltenden Formularen der Promotion fest. Auf Grund ihrer vielfältigen und interdisziplinären fachlichen Kompetenzen übernimmt die Fakultät für Ingenieurwissenschaften mit dem festgelegten Regelwerk sowie durch die Betreuung durch die zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Mitglieder institutionelle Verantwortung für eine hochwertige, fachspezifische und individuelle Bildung der Promovierenden.

**§ 1  
Promotionsrecht und Doktorgrad**

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen hat das Recht zur Promotion.
- (2) Promotionen können in allen Abteilungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften durchgeführt werden. Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften vergibt der Ausrichtung und dem Inhalt der Dissertation entsprechend die Doktorgrade Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. phil. sowie Dr. paed. Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber als Dr.-Ing. e.h. bzw. Dr. h.c. verleihen (§ 13).

**§ 2  
Promotion**

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 HG NW hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und eines wissenschaftlichen Vortrages mit mündlicher Prüfung (Disputation) festgestellt.
- (3) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften begrüßt explizit die Publikation von wissenschaftlichen Ergebnissen der von ihr betreuten Doktorandinnen und Doktoranden, auch wenn sie aus der laufenden Promotionsarbeit berichten.

(4) Das Promotionsverfahren besteht aus (a) der Zulassung zum Promotionsverfahren, (b) der Zulassung zur Promotionsprüfung, (c) dem Promotionsprüfungsverfahren und (d) der Prüfung.

**§ 3<sup>1</sup>**  
**Berechtigung zur Teilnahme  
an einem Promotionsverfahren**

(1) Berechtigt zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, habilitierte Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sowie Angehörige der Universität Duisburg-Essen, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Teilnahme besaßen und die konkrete Betreuung des Promotionsverfahrens vereinbart haben. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weiteren Personen, insbesondere ausländischen Professorinnen und Professoren, die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. Der § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Duisburg-Essen haben über die vorstehenden Regelungen hinaus für fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst ein Teilnahmerecht, wenn sie während dieser Zeit ununterbrochen in Forschung und Lehre in der Universität tätig waren.

(2) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen gemäß § 67a Abs. 1 HG auf Basis einer Kooperationsvereinbarung sind die jeweils mitbetreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt. In individuellen kooperativen, auf Basis eines mit Fachhochschullehr/inne/n gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sind die betreuenden Fachhochschullehrer/innen der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt.

(3) In gemeinsam von Fachhochschullehrern bzw. Fachhochschullehrinnen betreuten Promotionsverfahren ist grundsätzlich der von Seiten der Universität betreuende Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin für die Betreuung primär verantwortlich. Die Betreuungsvereinbarung wird entsprechend mit der von Seiten der Universität betreuenden Person abgeschlossen. Der Fachhochschulprofessor bzw. die Fachhochschulprofessorin ist entsprechend grundsätzlich ebenfalls Gutachter bzw. Gutachterin. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

**§ 4<sup>2</sup>**  
**Promotionsausschuss**

(1) Jede Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet durch Wahl im Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Im Promotionsausschuss sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon mindestens zwei mit besonderen Forschungsleistungen, sowie ein(e) wissenschaftli-

che Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter vertreten. Anstelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters kann auch eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gewählt werden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein, die oder der hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig ist. Die oder der Vorsitzende muss über die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) verfügen. Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss kann Routineabstimmungen im Umlaufverfahren durchführen.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor Eröffnung des Promotionsverfahrens auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Studien zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung, oder ob ein Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
- c) die Aufnahme der Promovandin oder des Promovenden in die Promovendenliste der Fakultät resp. der Abteilung und deren jeweilige Streichung gemäß gesonderter Regelung der Fakultät,
- d) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Promovandin oder des Promovenden und die Festlegung eines vorläufigen Dissertationsthemas,
- e) der Abschluss einer „Betreuungsvereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovandin oder des Promovenden“ zwischen Doktorandin/Doktorand, Betreuerin/Betreuer und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, die von der Dekan oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen über die Benennung eines Ombudsmannes/einer Ombudsfrau gem. § 6 Abs. 4, die Festlegung von Arbeitszielen der Promotionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen enthalten,
- f) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen in den einzelnen Promotionsverfahren entsprechend § 8,
- g) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,

- h) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen,
- i) die Festlegung, ob im direkten Anschluss an den Promotionsvortrag die Möglichkeit zu einer kurzen (nachfragenden) Diskussion von max. 5 Minuten Dauer unter Leitung der oder des Prüfungskommissionsvorsitzenden besteht.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

(1a) Zugang zur Promotion hat, wer den Abschluss eines einschlägigen<sup>1</sup> oder fachnahmen Studiums in Form eines mindestens 8-semestriegen wissenschaftlichen Studiums mit einem anderen Grad als Bachelor nachweist.

(1b) Zugang zur Promotion hat, wer den Abschluss eines einschlägigen oder fachnahmen Hochschulstudiums in Form eines konsekutiven Studienganges mit einer Regelstudiendauer von 10 Semestern (Bachelor/Master) nachweist.

(1c) Zugang zur Promotion hat ebenfalls, wer den Abschluss eines einschlägigen oder ggf. fachnahmen Masterstudiums einer Hochschule in Form eines nichtkonsekutiven Studienganges mit einer Regelstudiendauer von 10 Semestern (Bachelor/Master) nachweist.

(2) Zugang zur Promotion hat ebenfalls, wer einen einschlägigen<sup>1</sup> Hochschulabschluss mit einer Regelstudiendauer von wenigstens 6 Semestern, einen qualifizierten Abschluss und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweist. Ein Abschluss wird in der Regel dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses als auch die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als „gut“ sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien betreffen im Einzelnen

- Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus Studiengängen mit einer Regelstudiendauer von mindestens sechs Semestern (z. B. mit dem Abschlussgrad Dipl.-Ing. (FH)) und Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „D1“ einer Gesamthochschule (Dipl.-Ing.): erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien im Umfang von in der Regel zwei Semestern aus einem einschlägigen universitären Studiengang;
- Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges: erfolgreich absolvierte Promotionsstudien, die in der Regel durch Absolvieren eines Masterstudiengangs erbracht werden;

- Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges mit einer Regelstudienzeit von mehr als 8 Semestern: erfolgreich absolvierte Promotionsstudien im Umfang von bis zu zwei Semestern aus einem universitären Studiengang;

Über Ausnahmen dieser Anforderungen entscheidet der Promotionsausschuss.

Die Promotionsstudien müssen im Promotionsfach erfolgen und sollen zur beabsichtigten wissenschaftlichen Promotionsarbeit sowie zur bisherigen Qualifikation komplementär sein.

(4) Der Nachweis der auf die Promotion vorbereitenden Studien ist in allen Fällen durch Teilnahme an regulär angebotenen Klausuren bzw. durch mündliche Prüfungen zu erbringen und vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Nachweis entsprechender Studien kann auch durch eine inhaltlich gleichwertige Kollegialprüfung einzelner oder aller Auflagenfächer vorgenommen werden. Hierüber entscheiden die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Promotionsausschuss.

(5) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es bestimmte, vom Promotionsausschuss anzuerkennende Inhalte des Faches, in dem die Dissertation angefertigt werden soll, enthält. Die Abteilung kann einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge erstellen.

(6) Die Äquivalenz ausländischer Examina ist vom Promotionsausschuss, gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, festzustellen. Der Promotionsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über Auflagen, die dem Bewerber für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemacht werden. Verbleiben nach gutachterlicher Stellungnahme der Zentralstelle Zweifel an der Gleichwertigkeit oder Einschlägigkeit eines Abschlusses, kann der Promotionsausschuss im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für die Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern verlangen. Die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz kann durch eine gleichwertige Stellungnahme des Akademischen Auslandsamtes der Universität Duisburg-Essen ersetzt werden.

(7) Gemeinsame Promotionsverfahren mit den Partneruniversitäten der Universität Duisburg-Essen können durchgeführt werden. Für den Fall, dass nicht bereits eine entsprechende Rahmenvereinbarung zwischen kooperierenden Graduiertenkollegs vorliegt, muss zwischen der Universität Duisburg-Essen und der jeweiligen Partneruniversität für jedes einzelne Promotionsverfahren eine Vereinbarung geschlossen werden, die die wesentlichen Punkte des Promotionsverfahrens unter Beachtung der jeweiligen einschlägigen Rechtsgrundlagen regelt.

## § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zum frühest möglichen Zeitpunkt zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotions-

<sup>1</sup> Unter einschlägig ist ergänzend zu verstehen:

Es gelten auch abgeschlossene Studien in Studiengängen mit anderen Namen als einschlägig, wenn hierin nachweislich Kenntnisse vermittelt wurden, die einem einschlägig benannten Studienabschluss weitgehend entsprechen. Wenn hingegen in einem Studiengang studiert wurde, der in nicht unerheblichem Umfang auf das Fach in dem promoviert wird, gerichtet ist, wird dieser Nachweis durch den Nachweis von Kenntnissen in zwei einschlägigen Fächern des zugehörigen einschlägigen Masterstudiums erbracht.

ausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Promotionsvoraussetzungen,
- c) das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- d) eine Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- f) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, weiter zu führen.
- g) eine Erklärung in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder entgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Promovendin oder als Promovend und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Abteilung bzw. die Fakultät nicht zuständig ist,
- b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Der Promotionsausschuss benennt gemäß der Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin/Doktorand, Betreuerin/Betreuer und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person (Ombudsmann/ Ombudsfrau), die den Promotionsprozess begleitet.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Mit der Zulassung geht die Eintragung in die Promovendenliste der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bzw. ihrer Abteilungen einher.

### § 6a Qualifizierungsphase

(1) Bestandteil der Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation und eine ergänzende überfachliche Qualifikation, die in einer Qualifizierungsphase erworben wird.

(2) Im Rahmen dieser Qualifizierungsphase sind Leistungen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte werden durch eine Auswahl aus den verschiedenen Qualifikationsfeldern

- Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen
- Teilnahme an spezifischen auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät ,
- erfolgreiche Teilnahme an promotionsrelevanten Fachprüfungen
- Durchführung eigener Lehrveranstaltungen, Durchführung von Übungen und Praktika, Betreuung von Qualifikationsarbeiten (Bachelor-, Master- oder Projektarbeiten) oder Leitung wiss. Arbeitsgruppen,
- Teilnahme an Konferenzen mit eigenem publiziertem Beitrag ,
- Veröffentlichungen in nationalen und internationalen Zeitschriften, oder
- spezifische, vom Promotionsausschuss zu benennende Leistungen

erbracht. Der betreffende Promotionsausschuss legt fachspezifisch den jeweiligen Umfang der anzurechnenden Leistung fest.

(3) Die Qualifizierungsphase soll mindestens die Teilnahme an einer Konferenz mit eigenem Beitrag sowie einem weiteren Qualifikationsfeld umfassen.

(4) Die Festlegung und ggf. notwendig werdende Anpassung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch den Promotionsausschuss und wird in der individuellen Promotionsvereinbarung dokumentiert. Die Festlegung der Elemente der Qualifizierungsphase ist entsprechend dem inhaltlichen Promotionsziel sowie der individuellen Qualifikation auszurichten. Der Promotionsausschuss kann aus Gründen der Gleichberechtigung gruppenindividuelle Strukturierungen und Besonderheiten (z. B. bei extern Promovierenden) vorgeben. Die abschließende Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Qualifizierungsphase erfolgt einmalig schriftlich durch die Betreuerin/den Betreuer durch Benennung und Bestätigung der entsprechenden Nachweise.

**§ 7<sup>3,4</sup>**  
**Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) fünf Ausfertigungen der Dissertation in gedruckter und gebundener Form sowie eine digitale Version der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann Vorgaben hinsichtlich der Formalia (Einband, Vorwort und Würdigungen, Schriftgröße etc.) beschließen, welche im Rahmen der Antragstellung zu beachten sind. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- b) eine kurze Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- c) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat, im Falle einer kumulativen Promotion gemäß § 9 Abs. 3 anstelle von a) und b) ein Verzeichnis der für das Verfahren zu berücksichtigenden eigenen und gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovendin oder des Promovenden zusammen mit einer Aufstellung, die für die Gruppenarbeiten die Namen, akademischen Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere den Anteil der Promovendin oder des Promovenden an der gemeinsamen Arbeit. Der Bericht muss ferner darüber Auskunft geben, ob die anderen Beteiligten bereits ein Promotions- oder ein anderes Qualifikationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit zur Erlangung dieser Qualifikation benutzt haben. Diese Unterlagen sind in 5 gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form einzureichen.
- d) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob vorausgegangene Promotionsverfahren in dem betreffenden Fach oder in einem anderen Fach endgültig gescheitert sind,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat,
- g) eine Angabe, von wem die Arbeit in welcher Abteilung der Fakultät betreut worden ist,
- h) gegebenenfalls ein Vorschlag für die 2. Gutachterin bzw. den 2. Gutachter,
- i) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, welcher Titel (Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. phil., Dr. paed.) angestrebt wird,

- j) gegebenenfalls eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie oder er der Zulassung von Öffentlichkeit in der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 (5) widerspricht,
  - k) eine Erklärung, dass auf Grund der Mitbetreuung ohne Kooperationsvereinbarung einer FH-Hochschullehrerin oder eines FH-Hochschullehrers diese oder dieser im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 7 als Gast im Verfahren zu beteiligen ist.
  - l) Abschließender Gesamtnachweis über die in der Qualifizierungsphase gemäß § 6a erbrachten Leistungen.
- (3) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von 2 Monaten über die Zulassung zur Promotionsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen,
  - b) wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist.
- Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin oder des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist. Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission entsprechend § 8 (2).
- (4) Hält der Promotionsausschuss aufgrund des Schwerpunktes des Gegenstandsbereiches und der wissenschaftlichen Methodik der Dissertation eine andere Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bzw. einen anderen Fachbereich der Universität für zuständig, so leitet er mit einem begründeten Beschluss die Unterlagen über die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an die Dekanin oder den Dekan des entsprechenden Fachbereiches bzw. über die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an die andere Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften weiter. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zum Neuvorschlag für die Gutachterin oder den Gutachter zu geben.
- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Das Promotionsverfahren wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe einer gesonderten Prüfungsordnung abgeschlossen, wenn die Promotion in einem Promotionsstudiengang gem. § 67 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 HG erfolgt.

**§ 8**  
**Durchführung**  
**des Promotionsprüfungsverfahrens**

(1) Das Promotionsprüfungsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 6 Abs. 3 eröffnet.

Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung gem. § 7 die Mitglieder der Prüfungskommission. Diese besteht in

der Regel aus zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, wovon bis zu eine Person von außerhalb der Universität Duisburg-Essen kommen kann sowie zwei bis drei weiteren Personen entsprechend § 3. Im Fall einer gemeinsamen Betreuung der Dissertation durch die Gutachterinnen und Gutachter oder einer sonstigen Zusammenarbeit in Bezug auf die Erstellung der Dissertation muss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. Des Weiteren ist in Ausnahmefällen ebenfalls die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich (z. B. von außeruniversitären Forschungseinrichtungen). Die weiteren Gutachterinnen und Gutachter sind Mitglieder der Prüfungskommission. Der erste Gutachter soll in der Regel der Betreuer der Arbeit sein; die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, eine Gutachterin oder einen Gutachter vorzuschlagen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen in den Bereichen des thematischen Schwerpunktes der Dissertation sowie der wissenschaftlichen Qualifikation ausgewiesen sein. In nichtkooperativen Promotionsverfahren können FH-Hochschullehrerinnen und FH-Hochschullehrer in Ausnahmefällen der Prüfungskommission als Gast angehören, sofern die Promotionsarbeit einen konkreten gemeinsamen Bezug hat und die Doktorandin oder der Doktorand dies schriftlich erklärt (§ 7 k).

(2) Der Promotionsausschuss legt die oder den Vorsitzende(n) der Prüfungskommission fest; diese Person darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein und muss der promovierenden Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Dies gilt auch für eine der Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des § 3 Satz 2.

(3) Die Mitglieder müssen in ihrer Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Als auswärtige Mitglieder werden zugelassen:

- hauptamtliche Professorinnen und Professoren anderer Universitäten, Technischer Hochschulen oder diesen gleichgestellter Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mit Qualifikation entsprechend § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG,
- hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen in gemeinsam im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung betreuten Promotionsverfahren entsprechend § 3 Abs. 2,
- habilitierte hauptamtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler öffentlicher Forschungseinrichtungen und Universitäten sowie
- ausländische Professorinnen und Professoren entsprechender Qualifikation.

(4) Beschließt der Promotionsausschuss, dass andere Fachbereiche bei interdisziplinären Promotionsleistungen mitbetroffen sind, so werden die Mitglieder der Prüfungskommission im Benehmen mit den Promotionsausschüssen der mitbetroffenen Fachbereiche bestimmt.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation und legt die Note der Dissertation fest, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(6) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sind.

(7) Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit einigt sich die Prüfungskommission auf ein Votum.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens nur zurücktreten, so lange noch kein Gutachten, das die Ablehnung der Dissertation empfiehlt, bei der Prüfungskommission aktenkundig eingereicht wurde.

(9) Das Promotionsverfahren gilt als endgültig gescheitert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Zulassung zur Promotionsprüfung ohne die Angabe schwerwiegender Gründe zurücktritt. Diese Gründe sind schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss glaubhaft zu machen. Der § 7 Abs. 5 gilt analog.

**§ 9 5, 6, 7, 8, 9**  
**Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine selbstständige Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Die Vorveröffentlichung von Teilen der Dissertation ist zulässig und erwünscht. Über die Dissertation werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Dissertation kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. In jedem Fall soll durch den Betreuer der Promotionsarbeit sichergestellt sein, dass die Arbeit in sprachlich angemessener Form vorliegt.

(3) An Stelle einer Dissertation können in vom Promotionsausschuss zu entscheidenden Ausnahmefällen auch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen treten, die insgesamt den an eine Dissertation gemäß Absatz 1 zu stellenden Anforderungen genügen müssen. Wesentliche Beiträge zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden entsprechend anerkannt, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin seinen oder ihren Anteil eindeutig belegen kann, der individuelle Beitrag deutlich erkennbar ist und als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt und für sich bewertbar ist. Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus festlegen, ob den zu berücksichtigenden eigenen und gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Promovendin oder des Promovenden noch eine inhaltliche Einführung in den Forschungsgegenstand der Promotionsarbeit vorzustellen ist. Über die zu veröffentlichte Gesamtdarstellung der Dissertationsschrift entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Für die Begutachtung der Dissertation können folgende Noten vergeben werden:

0; 0,5; 1,0; 1,5; 2,0; 2,5; 3,0

und 5,0 als nicht bestanden. Hierbei gilt die sprachliche Zuordnung 0: Mit Auszeichnung; 0,5/1,0: Sehr gut; 1,5/2,0: Gut; 2,5/3,0: Befriedigend; 5,0: Ungenügend.

(5) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen, sodann soll eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß Abs. 3 enthalten sowie eine begründete Empfehlung bzgl. des angestrebten Doktorgrades (Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. phil., Dr. paed.). Unterscheiden sich die Notenvorschläge um mehr als eine ganze Note oder liegt ein Notenvorschlag mit der Note nicht bestanden bzw. Ungenügend vor, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Die maximale Zahl der einzuholenden Gutachten beträgt drei. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Note ‚nicht bestanden‘ bzw. Ungenügend vor, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen mit einer Rechtsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Der zu vergebende Doktorgrad wird entsprechend den übereinstimmenden Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation bestimmt. Stimmen die Empfehlungen nicht überein, wird der zu vergebende Doktorgrad durch Beschluss des Promotionsausschusses auf Basis der Dissertation und der Gutachten festgelegt. Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses ist die Doktorandin bzw. der Doktorand zu hören.

(7) Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertaionsschrift zusammen mit den Gutachten im Dekanat bzw. im zuständigen Abteilungssekretariat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gem. § 3 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Abteilung sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt dafür, dass von dem Recht der Einsichtnahme in angemessenem Umfang Gebrauch gemacht wird. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens zum Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der Prüfungskommission vorgelegt werden. Die Einsichtnahme kann auch in digitaler Weise erfolgen. Die digitale Einsichtnahme ist beim Promotionsausschuss in Textform zu beantragen. Das Recht zur Einsichtnahme beinhaltet nicht das Recht zur Anfertigung von Kopien in schriftlicher, fotografischer oder anderweitig abbildender Natur sowie zur Verbreitung der Unterlagen.

Liegen entsprechend § 9 Absatz 5 nicht übereinstimmende Empfehlungen zum zu vergebenden Doktorgrad vor, ist der Auslage der Beschluss des Promotionsausschusses beizufügen.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt anschließend zur ersten Sitzung ein, auf welcher die Prüfungskommission unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen entscheidet und den Termin der mündlichen Prüfung festsetzt. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; die oder der Vorsitzende berichtet über den Ver-

lauf schriftlich an den Promotionsausschuss. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbelehrung zu versehen ist. Die Einladung zur ersten Sitzung der Prüfungskommission erfolgt als ‚Vorläufige Einladung‘, sofern zum Zeitpunkt der Einladung noch Stellungnahmen vorgenommen werden können. Die Einladung beinhaltet keine Vorentscheidung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(9) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden unverzüglich nach der Sitzung, in der die Note der Dissertation festgelegt wurde, über die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation.

#### § 10 10, 11, 12 Disputation

(1) Der von der Prüfungskommission endgültig bzw. gegebenenfalls vorbehaltlich der Annahme der Arbeit vorläufig festgelegte Termin der Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Disputation soll zeitnah nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen.

(2) Die Disputation erfolgt als Präsenzprüfung in den Räumlichkeiten der Universität Duisburg-Essen. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder der Prüfungskommission digital teilnehmen. Der Promotionsausschuss stellt sicher, dass die digitale Teilnahme derart erfolgt, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Doktorandin oder der Doktorand sich in gleicher und angemessener Weise wahrnehmen können. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet der Promotionsausschuss.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NR)

(3) Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag über das Thema der Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand soll innerhalb von in der Regel 45 Minuten die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Der Vortrag kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission unabhängig von der Sprache der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden.

(4) Die anschließende Verteidigung der Arbeit soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Ausgehend von der Dissertation soll sie sich auf mehrere Teilgebiete des Fachs und angrenzende Gebiete sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken. Die Verteidigung hat die Form einer Kollegialprüfung, dauert 45 bis 90 Minuten und kann auf Wunsch der Doktorandin

oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer oder deutscher Sprache stattfinden.

(5) Die Disputation und ihre Bewertung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(6) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der promovierenden Abteilung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Teilnahmeberechtigt sind außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie promoviert sind, und in die Promovendenliste aufgenommene Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät, sofern die Doktorandin oder der Doktorand entsprechend § 7 (2 k) nicht widersprochen hat. Die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer kann begrenzt werden.

(7) Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt nach der Skala:

0; 0,5; 1,0; 1,5; 2,0; 2,5; 3,0

und 5,0 als nicht bestanden. Hierbei gilt die sprachliche Zuordnung 0: Mit Auszeichnung; 0,5/1,0: Sehr gut; 1,5/2,0: Gut; 2,5/3,0: Befriedigend; 5,0: Ungenügend.

(8) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält.

(9) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin, oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(10) Eine mit nicht ausreichend bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion endgültig gescheitert.

### § 11<sup>13</sup> Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation und der eingegangenen Stellungnahmen setzt die Prüfungskommission unverzüglich im Anschluss an die mündliche Prüfung die Benotung der Dissertation, die Beurteilung der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Notenwerten der Dissertation entsprechend § 9 (3) und der mündlichen Prüfung entsprechend § 10 (6) im Verhältnis 2:1; dabei ist auf das jeweils nächste der folgenden Prädikate auf- bzw. abzurunden:

- 0 (mit Auszeichnung / summa cum laude)
- 1,0 (sehr gut / magna cum laude)
- 2,0 (gut / cum laude)
- 3,0 (genügend / rite)

- größer 3,0 (ungenügend / non rite).

Hierbei gilt für die Rundung: Beginnend mit Dezimalstelle 5 (Komma fünf) ist zum nächsten ganzen Prädikat aufzurunden, entsprechend bei Dezimalstellen 49 (Komma Periode neun) abzurunden.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis aus (Muster siehe Anlage). Binnen zwei Wochen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission berichtet abschließend an den Promotionsausschuss über das durchgeführte Prüfungsverfahren unter Beifügung aller zugehörigen Akten. Sofern von Seiten der Mitglieder der Prüfungskommission Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung gemacht werden, sind diese dem Promotionsausschuss mitzuteilen.

### § 12<sup>14, 15</sup> Veröffentlichung und Verfahrensabschluss

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Fall der Erfüllung etwaiger Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation bestätigen die entsprechenden Mitglieder der Prüfungskommission dem Promotionsausschuss die Einarbeitung. Der Promotionsausschuss kann Vorgaben hinsichtlich der Formalia (Einband, Vorwort und Würdigungen, Schriftgröße etc.) beschließen, welche im Rahmen der Veröffentlichung zu beachten sind.

Die Veröffentlichung erfolgt alternativ durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 20 Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel,
- b) 3 Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbstständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben wird,
- c) 3 Exemplaren, wenn die Dissertation von einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vertrieben wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- d) einem gebundenen Exemplar und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den

Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der „Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Abteilung >Name der Abteilung< der Universität Duisburg-Essen“ von der Doktorandin oder dem Doktoranden genehmigte Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter zusammenhängend ausweisen.

Ist die Dissertation in kumulativer Form angefertigt worden, genügt im Falle des Abs. 1 lit. a auch die unentgeltliche Abgabe von lediglich 6 Exemplaren

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Dekanin oder den Dekan und die Rektorin oder den Rektor unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, den Namen der Fakultät und der Abteilung sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Im Falle einer kooperativen Promotion gemäß § 67a HG wird zusätzlich zur Fakultät der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Fachhochschule aufgeführt. Zusätzlich zum Siegel der Universität zeigt die Promotionsurkunde auch das Siegel der Fachhochschule. Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden wird eine weitere Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache auch ohne die Gesamtnote ausgehändigt.

### § 13 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und/oder auf Grund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte auf Grund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät für Ingenieurwissenschaften erfolgen. Der Promotionsausschuss setzt eine Prüfungskommission gemäß § 8 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Fachbereichsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließt der erweiterte Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

### § 14 Abbruch, Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde nachweislich, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde nachweislich herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der erweiterte Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer c), d), e) oder f) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

### § 15 Rechtsbehelfe

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbeiefsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission, zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen, ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

### § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren (= im Sinne der Promotionsprüfung der Promotionsordnung vom 09.06.2009) vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden mit eröffnetem Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch keinen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt haben, können auf Antrag in nach den Regelungen dieser Ordnung promoviert werden; in diesem Fall gelten die entsprechenden Zulassungsbedingungen zur Promotionsprüfung.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die aufgrund vorangegangener Promotionsordnungen mit der Auflage eines promotionsvorbereitenden Studiums auf Grund eines abgeschlossenen Masterabschlusses einer Fachhochschule zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind, findet diese Ordnung unmittelbar Anwendung. Als promotionsvorbereitende Studien erbrachte Leistungen werden auf die Qualifizierungsphase angerechnet. Das vollständige Erbringen der promotionsvorbereitenden Studien gilt als vollständige Erbringung der Qualifikationsphase. Sind die promotionsvorbereitenden Studien nicht vollständig erbracht gilt § 6a Absatz 4 entsprechend. Zuständig ist der Promotionsausschuss.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung vom 9. Juni 2009 (Verkündigungsblatt Jg. 7, 2009 S. 295 / Nr. 38) außer Kraft. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 01.04.2015 sowie des Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 27.07.2015.

Duisburg und Essen, den 06. August 2015

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage 1: Betreuungsvereinbarung**<sup>16</sup>

**Betreuungsvereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen, der Betreuerin oder des Betreuers und der Promovendin oder des Promovenden**

**Präambel:**

Die Promotion in den Ingenieurwissenschaften erfolgt auf Grund einer selbstständigen, originären wissenschaftlichen Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden; die Betreuungsvereinbarung kann daher die Entwicklung der Arbeit nur unterstützen.

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung beschreibt die Erwartungen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie der Universität an ihre Doktorandinnen und Doktoranden sowie die hieraus entstehenden Verantwortlichkeiten. Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung anzugeben. Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer darin unterstützt, die Promotion zügig in einer fachtypischen Promotionszeit abzuschließen.

**Anrechte der Doktorandin und des Doktoranden:**

Die Doktorandin bzw. der Doktorand können erwarten, in ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich von Seiten der Universität unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Zwischenziele, der zeitliche Rahmen und Erwartungen der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ein Anrecht auf ein regelmäßiges, mindestens jährliches Statusgespräch. Im Gespräch legt die Doktorandin oder der Doktorand den erreichten Arbeitsfortschritt dar, um eine Orientierung über den Stand des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen zu erhalten. Muss das Promotionsthema verändert werden, so wird die Zwischenzielplanung angepasst. Über das Gespräch fertigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Kurzprotokoll an.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand oder seine oder ihre Betreuerin oder sein oder ihr Betreuer die Zwischenziele nicht erreicht oder gefährdet sieht, so ist es in aller Interesse, die Ursachen hierfür zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter den Beteiligten zu finden.

Erweisen sich diese Probleme als nicht lösbar, so können die Beteiligten diese der Fakultät vortragen. Die Abteilungen schaffen zu diesem Zweck die Institution einer Ombudsfrau/eines Ombudsmannes für alle ihre Doktoranden. Die Ombudsfrau/der Ombudsmann soll als thematisch nicht involvierte Person behilflich sein, Konflikte zu lösen und den Fortschritt der wissenschaftlichen Arbeit zu sichern. Ombudsfrau oder Ombudsmann ist z. B. die oder der Vorsitzende des jeweiligen Promotionsausschusses, für die Doktorandinnen und Doktoranden der oder des Vorsitzenden die oder der stellv. Vorsitzende des jeweiligen Promotionsausschusses. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom jeweiligen Promotionsausschuss behandelt. Die vortragenden Parteien werden über die Behandlung ihrer Anliegen fortlaufend unterrichtet.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht. Ebenfalls kann er oder sie erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm abhängig vom Entwicklungsstand der Arbeit hilft, den Zugang zur wissenschaftlichen Community zu finden.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass auch die Universität ihr bzw. ihm bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert hierzu im Rahmen der von der Universität zu vertretenden Aufgaben geeignete Lehr- und Bildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandinnen bzw. den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre zukünftige Karriere geeignet zu orientieren.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer sie oder ihn unterstützt, falls sie oder er sich um ein Stipendium oder ähnliches bewerben will. Hierbei ist auch auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen hinzuweisen.

Alle am Promotionsverfahren Beteiligten bemühen sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren. Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), ihr oder sein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Die Doktorandin oder der Doktorand wird während ihrer oder seiner Promotionszeit nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie dem Promotionsausschuss im allgemein verbindlich verabredeten Umfang allgemeinbildende Veranstaltungen der Fakultät sowie der Universität im Rahmen des Promovierendenforums besuchen. Hierin sollte der in der Universität allgemein verbindlich verabredete Mindestkanon enthalten sein.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Auswahl der Veranstaltungen hinsichtlich Umfang, Art, Ort und Zeit ihrer oder seiner individuellen Möglichkeiten Rechnung trägt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

**Anrechte der Betreuerin oder des Betreuers und der Fakultät:**

Die Fakultät und die Betreuerin oder der Betreuer erwarten, dass sich eine Doktorandin bzw. ein Doktorand dem abgesprochenen Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet.

Die Fakultät und die Betreuerin bzw. der Betreuer erwarten den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit aktuell informiert wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorge tragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand an der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse auf Tagungen etc. und in schriftlichen Publikationen aktiv beteiligt.

Die Doktorandin oder der Doktorand hält die von der DFG festgelegten Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis ein. Insbesondere wird die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln in vollem Umfang nachgekommen wird.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv in die Arbeitsgruppe und -aufgaben des Fachgebietes bzw. des Lehrstuhls oder Instituts einbringt. Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen, anderweitige vertragliche Bedingungen z.B. bei Finanzierung durch Dritte, behindern oder einschränken. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Regelungen vorrangig.

**Allgemeine Regeln:**

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu leisten. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität strebt an, eine diskriminierungsfreie Umgebung für Lernen und Forschung zu schaffen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, sexueller Orientierung oder körperlicher Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung um geht.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen.

**Beendigung des Betreuungsverhältnisses:**

Das Betreuungsverhältnis endet durch den erfolgreichen Abschluss der Promotion.

Falls absehbar ist, dass die Promotion nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Promotionsausschuss über die Ombudsfrau oder den Ombudsmann als für nicht mehr durchführbar erklären.

Erkennt der Promotionsausschuss ebenfalls (z. B. auf Grund einer nicht zügigen oder einer deutlich über der fachtypischen Betreuungszeit liegenden individuellen Bereuungszeit) die Gründe für die Nichtdurchführbarkeit an, so kann er das Betreuungsverhältnis gegenüber der Promovendin oder dem Promovenden einseitig für beendet erklären; dazu bedarf es der Schriftform.

Erfolgt die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Promovendin oder den Promovenden, gilt § 8 Abs. 9 der Promotionsordnung sinngemäß.

Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis <sup>17</sup>



Der Dekan/ Die Dekanin  
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften  
der Universität Duisburg-Essen

Bescheinigung

(Titel, Vorname, Nachname)

**geboren am:** (Datum)

**in:** (Ort, ggf. Land)

hat am (Datum), nachdem die als Dissertation eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

„Titel“

von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Abteilung (Bezeichnung), am (Datum) angenommen worden ist, die Disputation als mündliche Prüfungsleistung erfolgreich bestanden. Als Gesamtnote wurde

„mit Auszeichnung“

festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 12 der Promotionsordnung erst nach der Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Der Dekan/ Die Dekanin  
Fakultät für Ingenieurwissenschaften

i. A.  
Die/Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission

Univ.-Prof. Dr.

---

<sup>1</sup> § 3 Absatz 1 Satz 4 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>2</sup> § 4 Absatz 3 lit. i) wird ersetztlos gestrichen und 4 Absatz 3 lit. j) verbleibt im § 4 Absatz 3 als neuer lit. i). geändert durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>3</sup> § 7 Absatz 2 lit. a) wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>4</sup> § 7 Absatz 2 lit. k) wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>5</sup> § 9 Absatz 4 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>6</sup> § 9 Absatz 5 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>7</sup> In § 9 Absatz 7 werden Sätze als neue Sätze 5 und 6 eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>8</sup> Der bisherige § 9 Absatz 7 Satz 5 wird neu gefasst und verbleibt im § 9 Absatz 7 als neuer Satz 7 und der bisherige § 9 Absatz 7 Satz 6 verbleibt im § 9 Absatz 7 als neuer Satz 8. geändert durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>9</sup> § 9 Absatz 8 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>10</sup> In § 10 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>11</sup> Im neuen § 10 Absatz 4 wird Satz 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>12</sup> Im neuen § 10 Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>13</sup> § 11 Absatz 1 Satz 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>14</sup> § 12 Absatz 1 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>15</sup> § 12 Absatz 3 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>16</sup> Anlage 1: Betreuungsvereinbarung wird der dritte Absatz unter der Überschrift „Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025

<sup>17</sup> Der Inhalt der Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08. September 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1003 / Nr. 137), in Kraft getreten am 09.09.2025